

Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter

Ein Vorschlag zur Gestaltung von Altersübergängen in Würde

Martin Brüssig

AUF EINEN BLICK

- Viele Beschäftigte können aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zur Regelaltersgrenze arbeiten.
 - Die bestehenden Sicherungsmöglichkeiten, insbesondere die Erwerbsminderungsrente, sind unzureichend.
 - Als eine zielgenaue Lösung wird der Vorschlag einer „Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter“ skizziert, mit der ein vorzeitiger Rentenzugang verbunden sein soll.
-

ARBEITEN BEI GUTER GESUNDHEIT BIS ZUR RENTE?

Sehr viele Beschäftigte berichten von Arbeitsbelastungen, aufgrund derer sie befürchten, ihre Arbeit nicht bis zur Rente ausüben zu können. Wohl auch deshalb ist die „Rente mit 67“ anhaltend unpopulär. Gleichwohl wird vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und damit einhergehender Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze immer wieder in die Diskussion gebracht. Denn die Spielräume für höhere Beiträge und erst recht für (noch) weiter sinkende Leistungen der Rentenversicherung sind begrenzt. Und die Möglichkeiten, im Alter erwerbstätig zu sein, sind nicht ausgeschöpft. Doch obwohl ein großer Teil der Beschäftigten länger erwerbstätig sein kann als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war, gelingt dies einem anderen – ebenfalls sehr großen – Teil der Beschäftigten nicht. Diese Spaltung wird gegenwärtig sozialpolitisch nicht aufgefangen. Hier setzt der vorliegende Impuls mit einem konkreten Vorschlag an.

EIN NEUER WEG DES RENTENEINTRITTS FÜR BESCHÄFTIGTE MIT GESUNDHEITLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN: BERUFSUNFÄHIGKEIT IM HÖHEREN ERWERBSALTER

Ziel einer sozialpolitischen Regelung sollte es sein, diejenigen zu erreichen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder auch nur einer vorgezogenen Altersgrenze erwerbstätig sein können. Eine solche Regelung darf nicht zu eng sein, wie es die heutige Erwerbsminderungsrente ist. Dort können nur Personen eine Leistung beanspruchen, die nicht in der Lage sind, wenigstens drei Stunden täglich zu arbeiten. *Maßstab sind jegliche Tätigkeiten, auch die einfachsten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.* Eine Fortsetzung der Beschäftigung wird vielfach aber bereits bei weniger gravierenden gesundheitlichen Problemen verhindert. Eine anzustrebende Lösung darf aber auch nicht zu weit greifen und ungeprüft große Gruppen von Versicherten in eine Frührente übernehmen. Dies ist das Problem von Vorschlägen, die sich an beruflich differen-

zierten Altersgrenzen ausrichten. Zwar mögen Gesundheitsrisiken in bestimmten Berufen erheblich sein, doch das abzusichernde Risiko ist die gesundheitliche Leistungsfähigkeit und nicht die Tätigkeit als solche in einem gesundheitsgefährdenden Beruf. Erst recht sind Vorschläge nicht zielgenau, die auf die bloße Anzahl von Jahren in Erwerbstätigkeit abstellen.

Ich schlage vor, den Status einer Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter zu schaffen, der dazu berechtigt, vorzeitig eine Altersrente in Anspruch zu nehmen, für welche die jeweils erforderliche Versicherungszeit individuell bereits erfüllt ist. Mit dem Konstrukt der „Berufsunfähigkeit“ wird an ein lange bestehendes Konzept innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung angeknüpft, das mit der Neuordnung des Erwerbsminderungsrentenrechts (in Kraft seit 2001) – damals übrigens relativ geräuscharm – abgeschafft wurde. *Demnach bezeichnet die Berufsunfähigkeit die dauerhafte gesundheitlich bedingte Unfähigkeit, weiterhin in dem langjährig ausgeübten Beruf oder einer angemessenen alternativen Tätigkeit arbeiten zu können.*

Die möglichen alternativen Tätigkeiten, die sog. Verweistätigkeiten, bestimmen sich sowohl horizontal als auch vertikal. Insofern folgt der Vorschlag dem früheren Konzept der Berufsunfähigkeit. Horizontal angemessen ist eine Tätigkeit, wenn sie trotz Unterschieden in den Anforderungen auf dem früheren Qualifikations- und Einkommensniveau angesiedelt ist. Vertikal angemessen ist sie, wenn sie der früheren Tätigkeit ähnlich ist und sich innerhalb eines Mehrstufenschemas hinsichtlich der Qualifikation und des typischen Einkommens um eine Stufe abwärts bewegt. So wurden im alten Recht zuletzt (und seit langer Zeit) vier Stufen unterschieden. Die erste Stufe umfasste Vorarbeiter mit Leitungs- und Vorgesetztenfunktionen, die zweite Stufe Facharbeiter*innen, die dritte Stufe Anlernberufe und die vierte Stufe ungelernete Tätigkeiten. Letztere wurde weiter differenziert in normale und einfachste ungelernete Tätigkeiten. Schon im alten Recht wurde nicht allein auf erworbene Qualifikationsabschlüsse orientiert, sondern auf das Niveau der langjährig ausgeübten Tätigkeiten. Man konnte also auch ohne Berufsabschluss wie ein Facharbeiter bewertet werden, sofern die Tätigkeit diesen Anforderungen entsprach. Neu gegenüber dem früheren Recht wäre nach dem hier skizzierten Vorschlag, dass die Berufsunfähigkeit erst ab einer bestimmten Altersgrenze festgestellt werden würde. Die Erwerbsminderungsrente (bei Erwerbsunfähigkeit) soll nach wie vor ohne Altersgrenze bestehen bleiben. Es sollen unverändert die Grundsätze „Reha vor Rente“ und „Prävention vor Reha“ gelten, die schon heute eine drohende Berufsunfähigkeit abwenden sollen.

Eine neu zu schaffende „Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter“ würde nicht in eine neue Rentenart führen. Stattdessen würde sie unter den bestehenden Rentenarten, auf die wegen der Erfüllung der erforderlichen Versicherungszeiten ein individueller Anspruch besteht, einen vorzeitigen Rentenbezug erlauben. Die wegen des frühzeitigen Rentenbezugs auftretenden Abschläge sollen beibehalten, aber aufgrund des durch die Berufsunfähigkeit noch einmal vorgezogenen Renteneintritts nicht weiter verschärft werden (siehe Kasten).

Folgen der Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter bei einer angenommenen Dauer von zwei Jahren

Für die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** (ab 65 Jahren) und die **Regelaltersrente** (ab 67 Jahren, jeweils für Personen ab Jahrgang 1964) gibt es keine abschlagsbehafteten vorzeitigen Altersgrenzen. Personen, die die erforderlichen Versicherungszeiten zurückgelegt haben, wechseln bei Berufsunfähigkeit zwei Jahre früher (mit 63 bzw. 65 Jahren) ohne Abschläge in Altersrente. Sie erhalten dann ihren bis dahin erarbeiteten Rentenanspruch. Personen, die die Wartezeiten erfüllen, um im Alter von 63 Jahren vorzeitig in die **Altersrente für langjährig Versicherte** zu wechseln, können bei Berufsunfähigkeit bereits mit 61 Jahren eine Altersrente beginnen. Sie müssen dafür die Abschläge hinnehmen, die sie hätten, wenn sie mit 63 Jahren in Rente gegangen wären. Bei einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren wären das vier Jahre vorzeitig, also ein Abschlag von 14,4 Prozent. Ihr Rentenanspruch entspricht dem Anspruch, den sie bis zum Rentenbeginn (61 Jahre) erworben haben, minus 14,4 Prozent. Schwerbehinderte Personen, die die Wartezeiten für eine **Altersrente für Schwerbehinderte** (frühestmöglich) ab 62 Jahren erfüllen, können bei Berufsunfähigkeit ab 60 Jahren in Altersrente wechseln. Sie erhalten ihren bis dahin erarbeiteten Rentenanspruch, abzüglich von Abschlägen wie ansonsten im Alter von 62 Jahren (10,8 Prozent).

ERSTE DISKUSSION MÖGLICHER VOR- UND NACHTEILE

Gegenüber anderen Vorschlägen hat die Verankerung einer Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter eine Reihe von Vorteilen:

Die zentrale Voraussetzung, nämlich die Berufsunfähigkeit, ist zielgenau. Sie bietet genau jenen Personen eine Absicherung, die davon betroffen sind. Indem potenziell Betroffene von dieser Sicherungsmöglichkeit wissen, wird ihnen zugleich die Angst vor einem prekären Altersübergang mit Übergangsarbeitslosigkeit und Grundsicherungsbezug vor der Altersrente genommen. Insofern hat diese Sicherung den individuell stärkenden Effekt jeder Sozialversicherung: Sie beseitigt die zusätzlichen Sorgen um die Folgen eines ohnehin vermeidenswerten Übels.

Die vorgeschlagene Regelung bleibt im Rahmen des Rentenrechts. Sie kombiniert das Recht der Altersrenten mit dem Recht der Erwerbsminderungsrenten. Die oft beklagten ‚Verschiebebahnhöfe‘ zwischen den Leistungsträgern, insbesondere zwischen Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit und Rentenversicherung, werden vermieden.

Die Feststellung der Berufsunfähigkeit liegt bei den Trägern der Rentenversicherung. Sie haben dafür Kompetenzen, Ressourcen, Infrastruktur und Erfahrungen. Die Rentenversicherungen stellen ohnehin die Erwerbsfähigkeit fest, und sie können dies ebenso für die Berufsunfähigkeit tun. Das geschieht bereits heute. Zum einen gab es bis in die jüngste Vergangenheit (für Personen der Jahrgänge 1960 und älter) die Möglichkeit einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nach altem Recht. Zum anderen wird im Erwerbsminderungsrentenverfahren nicht einfach nur die Erwerbsfähigkeit geprüft, sondern es werden in einem Leistungsprofil die bestehenden Leistungseinschränkungen und verbleibenden Einsatzmöglichkeiten festgehalten. Das Ergebnis der Begutachtung im Erwerbsminderungsrentenverfahren ist schon heute deutlich differenzierter als die für die Rentenentscheidung notwendigen Informationen über die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer.

Auch in einer weiteren Hinsicht wäre dieser Vorschlag leicht umzusetzen, denn es bedarf keiner langen Anlaufphase, wie sie etwa bei belastungsdifferenzierten Altersgrenzen erforderlich wäre, die sich an einer lebenslangen Arbeitsbelastung orientieren.

Nicht zuletzt können Beschäftigte diese Option erwägen und möglicherweise in ihrem angestammten Beruf verbleiben, statt aus Sorge vor einem misslingenden Altersübergang in der späten Erwerbsphase notgedrun-

gen einen riskanten Wechsel anzustreben. Vor diesem Hintergrund nützt der hier entwickelte Vorschlag nicht nur gesundheitlich belasteten Beschäftigten, sondern ist auch ein Mittel, um Fachkräfte länger in ihrem Beruf zu halten – zwar nicht bis zur Regelaltersgrenze, aber immerhin über den Ausstiegszeitpunkt hinaus, den sie gewählt hätten, wenn sie vorhersehen, dass sie in ihrem Beruf nicht die Regelaltersgrenze erreichen können.

Natürlich gibt es auch Einwände. Ein vorzeitiger Rentenzugang ist immer mit höheren Kosten für die Versicherungsgemeinschaft verbunden. An dieser Stelle kann keine Modellrechnung vorgelegt werden. Überschlägig gilt: Wenn ein Viertel der jährlichen Neuzugänge in Altersrente wegen Berufsunfähigkeit zwei Jahre vorzeitig in Rente gehen würde, dann würde das (bei konstanter Sterblichkeit) einer kollektiven durchschnittlichen zusätzlichen Rentenbezugsdauer dieser Rentenzugangskohorte von sechs Monaten entsprechen. In Rechnung gestellt werden sollte aber auch, dass die Rentenzahlungsbeträge niedrig sein können, weil Beitragsjahre fehlen und nach dem hier entwickelten Vorschlag keine Zurechnungszeiten (Ausgleich für krankheitsbedingt fehlende Erwerbsjahre) vorgesehen sind.

Zwei weitere Einwände beziehen sich auf das Konstrukt der Berufsunfähigkeit. Immerhin ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Gesetzgeber vor 20 Jahren die Berufsunfähigkeitsrente mit der Reform des Erwerbsminderungsrentenrechts hat auslaufen lassen. Damals wurde argumentiert, dass die Berufsunfähigkeitsrente nur jenen offen stehe, die einen Beruf erlernt haben, den Ungelernten hingegen nicht. Dem lässt sich entgegenhalten, dass die erworbene Qualifikation schützenswert ist, wenn zugleich Eigenbemühungen der Beschäftigten in der Weiterbildung und lebenslanges Lernen gefordert werden.

Der zweite Kritikpunkt am Konstrukt der Berufsunfähigkeit bezieht sich auf die unzureichende Einheitlichkeit gutachterlicher Einschätzungen zur gesundheitlichen Leistungsfähigkeit. Sozialgerichte waren vielfach mit Streitfällen befasst, ob eine Berufsunfähigkeit besteht. Auch dies ist keine Besonderheit speziell des Konstruktes der Berufsunfähigkeit, sondern gilt ebenso für die Erwerbsminderung. Die weitaus meisten Streitfälle werden ohnehin vorgerichtlich über Widersprüche innerhalb der Rentenversicherung bzw. drittelparitätisch besetzter Widerspruchsausschüsse geklärt.

OFFENE FRAGEN

An mehreren Stellschrauben kann die Gestaltung eines aufgrund von Berufsunfähigkeit vorgezogenen Rentenzugangs angepasst werden, etwa beim Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns oder der Frage, ob dieser Zeitpunkt mit dem Anstieg der Altersgrenzen ebenfalls steigen oder bei einem fixen Alter eingefroren werden soll. Weiterhin sollten die Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und die individuellen Rentenzahlbeträge ermittelt werden. Da außerdem zu erwarten ist, dass Beschäftigte in einigen Berufsgruppen häufiger berufsunfähig werden als in anderen, sollten auch die Auswirkungen auf das Arbeitsangebot modellhaft ermittelt werden. Nicht zuletzt sollten organisatorische und qualifikatorische Voraussetzungen für die erforderlichen Begutachtungsverfahren in der Rentenversicherung geprüft werden.

In diesen Diskussionen sollte nicht aus dem Blick geraten, dass gesundheitliche Einschränkungen schon heute viele Menschen daran hindern, im Alter erwerbstätig zu sein. Dies, und die schlechte Absicherung dagegen, sind wesentliche Gründe für die Verunsicherung vieler Beschäftigter angesichts steigender Altersgrenzen in der Rentenversicherung. Ein sozialstaatliches Sicherungsangebot würde es erleichtern, die Anpassungen aufgrund des demographischen Wandels und die hierfür erforderlichen Debatten konstruktiver als bisher zu gestalten.

Über den Autor

Prof. Dr. Martin Brussig, Leiter der Forschungsabteilung „Arbeitsmarkt – Integration – Mobilität“ und stellvertretender Geschäftsführender Direktor am Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen.

Für die Inhalte der vorliegenden Publikation ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

Impressum

DIFIS - Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung
Direktorin: Prof. Dr. Ute Klammer (Universität Duisburg-Essen)
Stellv. Direktor: Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen)
Standort Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ),
Forsthausweg 2, 47057 Duisburg
Standort Bremen: SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und
Sozialpolitik, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen
Homepage: www.difis.org

Erscheinungsort und -datum: Duisburg/Bremen, Februar 2023

Inhaltliche Betreuung: Tom Heilmann, Prof. Dr. Ute Klammer

Gestaltung: Simon Rickel

ISSN: 2748-680X